



aws Investitionszuwachsprämie für Großunternehmen

Innovation konsequent fördern

Anträge können richtliniengemäß noch bis zum 31.12.2017 – vorbehaltlich der budgetären Bedeckung – entgegen genommen werden.

Aufgrund des aktuellen Antragseingangs gehen wir davon aus, dass bis zum 30.11.2017 das für 2017 vorhandene Budget ausgeschöpft sein wird. Anträge können jedenfalls bis 31.12.2017 gestellt werden, die Vergabe der Förderungsmittel erfolgt nach der Reihenfolge der eingehenden, vollständig und beurteilbaren Anträge. Somit stellen die Angaben und Informationen auf der Website der aws zur Investitionszuwachsprämie für große Unternehmen kein Angebot zum Abschluss eines Förderungsvertrages dar, sondern sind lediglich eine Einladung zur Abgabe eines Förderungsantrages.

Mit dieser Förderungsaktion soll ein Anreiz für Unternehmensinvestitionen geschaffen werden, um die Investitionsneigung von österreichischen Unternehmen zu heben und Wachstums- und Beschäftigungsimpulse zu setzen. Der Impuls für unternehmerische Investitionen soll zu einer Steigerung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit, zur Sicherung von Unternehmensstandorten und Betriebsstätten sowie von Arbeits- und Ausbildungsplätzen beitragen.

Wer wird gefördert?

Unternehmen mit zumindest 250 Beschäftigten (oder deren Umsatz EUR 50 Mio. und deren Bilanzsumme EUR 43 Mio. übersteigt), die Mitglieder der Wirtschaftskammer bzw. der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sind und über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen. Seit dem 01.04.2017 werden auch alle verkammerten und nicht verkammerten Freie Berufe gefördert.

Was wird gefördert?

Neuinvestitionen in einer Betriebsstätte in Österreich

Finanzierungsart

Zuschuss bis zu 10 % des Investitionszuwachses

Einreichung

vor Durchführung des Projektes

Wer wird gefördert?

Unternehmen mit zumindest 250 Beschäftigten (oder deren Umsatz 50 Mio. Euro und deren Bilanzsumme 43 Mio. Euro) übersteigt, Mitglieder der Wirtschaftskammer bzw. der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten sind und über eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

Unternehmen, die nicht drei Jahresabschlüsse über zwölf Monate umfassende Wirtschaftsjahre für die Berechnung der neu aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten des abnutzbaren Anlagevermögens heranziehen können sind nicht förderbar.

Was wird gefördert?

Materielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen, die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden und die z. B. eine Errichtung/Erweiterung der Betriebsstätte, eine Diversifizierung der Produkte/Dienstleistungen oder eine Änderung des Produktionsprozesses zum Inhalt haben, und zumindest um 500.000,00 Euro (Investitionszuwachs) bis max. 10,0 Mio. Euro höher liegen als der Wert der durchschnittlichen aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten der letzten drei Geschäftsjahre (spätestens neun Monate nach Bilanzstichtag ist der aktuellste Jahresabschluss heranzuziehen).

Kosten für Fahrzeuge (sowie deren Zubehör), die auch Transportzwecken dienen, können aus der Berechnungsbasis für die Investitionszuwachsprämie herausgerechnet werden.

Förderbare Kosten

Materielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen

Art und Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt für Unternehmen, die in österreichischen Regionalförderungsgebieten in eine neue Betriebsstätte oder in Anlagen zur Herstellung neuer Produkte (mit einem neuen OeNace-Code) investieren, max. 1,0 Mio. Euro, für alle anderen Investitionen unterliegt der Zuschuss den De-minimis-Regelungen und beträgt daher unter Berücksichtigung der Barwerte der im laufenden Steuerjahr und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren bereits bezogenen De-minimis-Förderungen max. 200.000,00 Euro.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt als Einmalbetrag.

Nicht förderbare Kosten

- Kosten bzw. Rechnungen sowie deren Bestellung, die vor Antragstellung entstanden sind oder gelegt wurden
- leasingfinanzierte und gebrauchte Wirtschaftsgüter (einschließlich Vorführgeräten und -maschinen)

- Ankauf von Fahrzeugen (sowie deren Zubehör), die auch Transportzwecken dienen (ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel, z. B. Stapler etc.)
- immaterielle Investitionen
- laufende Betriebskosten (Personalkosten, Betriebsmittel und laufende Miet- und Pachtzahlungen)
- Kosten, die nicht in einem Zusammenhang mit einer unternehmerischen Investition stehen (z. B. Privatanteile als Bestandteil der Projektkosten)
- Investitionen, für welche die Finanzierung nicht gesichert ist
- Vergnügungsetablissemments, Nachtlokale, Spielkasinos, öffentliche Garagen
- Investitionen von Unternehmen, die unter geschützten Konkurrenzbedingungen tätig sind (z. B. Trafiken)
- Grundstücke
- Finanzanlagen
- Finanzierungskosten und Betriebsabgänge
- aktivierte Eigenleistungen
- Kosten, die aus einem Unternehmenskauf/einer Unternehmensübernahme resultieren (z. B. Firmenwert, Übernahme/Ankauf bereits bestehender Investitionen - „Übernahmekosten“)
- Ankauf von Musik- und Spielautomaten
- Umsatzsteuer

Antragsstellung

Die Einreichung des Antrages muss vor Durchführungsbeginn des Projektes — das ist die rechtsverbindliche Bestellung, der Beginn der Arbeiten oder der Baubeginn, das Datum der ersten Lieferung oder Leistung, der ersten Rechnung oder des Kaufvertrages oder der (An-)Zahlung, wobei kein Datum zeitlich vor der Einreichung des Antrages liegen darf — mit Hilfe des aws Fördermanagers, <https://foerdermanager.awsg.at>, bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) oder für Betriebe der Tourismus- und Freizeitwirtschaft bei der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) erfolgen.

Informationen und Unterlagen zur Einreichung finden sich unter www.aws.at bzw. www.oeht.at.

Die gegenständliche Information ist gültig für Anträge, die zwischen 01. März 2017 und 31. Dezember 2017 (bzw. bis zur Ausschöpfung der budgetären Mittel) eingereicht werden.

Das geförderte Projekt ist innerhalb von zwei Jahren durchzuführen und zu bezahlen. Die Projektkostenabrechnung anhand eines Verwendungsnachweises über die angefallenen Projektkosten ist spätestens in den drei darauffolgenden Monaten vorzulegen

Kombinationsmöglichkeiten

Diese Förderung ist unter bestimmten Voraussetzungen kombinierbar mit:

- aws Garantieprogramme
- aws erp-Kreditprogramme

Weiters sind Kombinationen mit anderen Bundesförderungen und Landesförderungen sowie Gebietskörperschaften teilweise möglich.

Weiterführende Informationen

- Richtlinien
- ergänzende Informationen

Hinweis

Diese Kurzinformation beschreibt lediglich die wesentlichen Voraussetzungen einer Förderung. Eine Beurteilung der Frage, ob in Ihrem konkreten Fall die Möglichkeit einer Förderung besteht, sowie über die Ausgestaltung einer eventuellen Förderung erhalten Sie bei den Expertinnen und Experten der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws).

**Für Informationen wenden Sie sich an unser
Kundencenter T +43 1 501 75-0,
E 24h-auskunft@aws.at**

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH · Walcherstraße 11A · 1020 Wien
T +43 1 501 75-0 F +43 1 501 75-900 E office@aws.at • www.aws.at

Im Auftrag bzw. in Kooperation von/mit: